

Satzung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Universität Greifswald während der Corona-Pandemie

Vom 1. April 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 84 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert worden ist, erlässt die Rektorin der Universität Greifswald im Wege der Eilentscheidung die folgende Satzung:

Artikel 1

(1) Während einer durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern angeordneten Unterbrechung des regulären Lehr- und Prüfungsbetriebes und/oder der Geltung staatlich angeordneter Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie können zur Sicherstellung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Gremien und Organe der Universität Greifswald abweichend von den bestehenden Regelungen Beratungen und Beschlussfassungen aller Hochschulorgane und Gremien über technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, in denen die Mitglieder zugeschaltet werden, durchgeführt werden. Mitglieder, die über technische Verfahren an Sitzungen und Beratungen teilnehmen und Mitglieder, die teilnehmenden Mitgliedern ihre Stimme in zulässiger Weise übertragen haben, gelten als anwesend. Für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sollen Anbieter gewählt werden, die europäische Datenschutzstandards einhalten. Soweit technisch möglich, soll der Universitätsöffentlichkeit die Gelegenheit gegeben werden, den Sitzungsverlauf zu verfolgen. Ist dies nicht möglich, ist die Hochschulöffentlichkeit nachträglich über die Sitzung angemessen zu informieren.

(2) Bei in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Gremienmitglieder zugeschaltet sind. Für geheime Abstimmungen sind Stimmzettel oder technische Verfahren zu nutzen, die anonyme Stimmabgaben ermöglichen. Im Falle von Wahlen ist Briefwahl unter Verwendung von Wahlscheinen entsprechend den Vorschriften der Wahlordnung der Universität Greifswald in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

(3) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben, können diese auch per elektronischer Mail vorgenommen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung durch mündliche oder elektronische Ankündigung gestellt werden. Sie sind als solche zu bezeichnen.

(4) Gremienbeschlüsse kommen auch durch die Wahl elektronischer Umlaufverfahren wirksam zustande. § 6 Satz 2 der Geschäftsordnung des Senats findet keine Anwendung.

(5) Diese Regelungen gelten auch für Berufungsverfahren, insbesondere für die Beratungen und Beschlussfassungen der Berufungskommissionen sowie die

Durchführung von Berufungsvorträgen, Lehrproben und Gesprächen mit Bewerberinnen und Bewerbern auf eine Professur.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. Vor diesem Datum kann diese Satzung jederzeit durch Beschluss des Senats aufgehoben werden

Ausgefertigt aufgrund § 84 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes nach Anhörung der Dekane und des Vorsitzenden des Senats gem. § 14 Absatz 5 der Grundordnung.

Greifswald, den 1. April 2020

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 01.04.2020